

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Kleinsp.
Seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 24.

32. Jahrgang.

Dienstag, den 24. Februar

1885.

Mittwoch, den 25. dieses Monats, Mittags 12 Uhr

Sollen im Böttcher'schen Gasthose in Oberstüngenrath zwei dort eingestellte
Kühe öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.
Eibenstock, am 17. Februar 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Donnerstag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr

Sollen in dem Grundstück des Tischlers Dietrich in Oberstüngenrath ca. 3
Schod Bretter, eine Parthie Posten, Stren, 1 Werkbrett, 1 Werkkasten,
verschiedene Möbel u. a. m. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.
Eibenstock, am 20. Februar 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Nachdem die betreffenden Besitzer ihre Genehmigung hierzu erteilt haben,
sind folgende Plätze als Abladeplätze für Schutt, Asche u. s. w. bestimmt
worden:

- 1) der eingegangene, vom Handarbeiter Gottlieb Süh mit erpachtete, un-
mittelbar rechts von der Muldenhammerstraße und unterhalb des Groß-
mann'schen Waldes gelegene frühere Pfarrsteinbruch;
- 2) das sogenannte Krauseloch. Dasselbe liegt inmitten einer dem Schützen-
hausbesitzer Gottlieb Becher gehörigen Wiese links von der Mulden-

hammerstraße und ist nur dann als Abladeort zu benutzen, wenn die
Abfuhr der Asche u. s. w. Herrn Becher selbst übertragen wird.
Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, am 21. Februar 1885.

Der Stadtrath.
Löcher.

Bg.

Bekanntmachung.

Hoher Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den be-
vorstehenden Holzskulturen an Private abgegeben werden können:

- durch den königlichen Oberförster Herrn Uhlmann in Wildenthal
160 Hundert 3jährige Fichtenpflanzen zu 15 Pf. pro Hdt.,
- durch den königlichen Oberförster Herrn Gehr in Carlshaus
50 Hundert 8jährige verschulte Tannenzweige zu 80 Pf. pro Hdt.,
150 " 4 " Tannenzweige zu 25 Pf. pro Hdt.,
- durch den königlichen Oberförster Herrn Gerlach in Hundshübel
30 Hundert 3jährige Ahornpflanzen zu 60 Pf. pro Hdt.,
450 " 3 " " " " " " "
50 " 4 " " " " " " " " " " " "
Fichtenpflanzen zu 25 Pf. pro Hdt.,

und daß zu den angegebenen Preisen nach Befinden noch die Aushebeldöhne und
die Verpackungskosten treten.

Königliche Oberforstmeisterei Eibenstock,
am 19. Februar 1885.
Greiffenhahn.

Strafkolonien.

Im letzten Jahre hat Deutschland eine erhebliche
Anzahl überseeischer Kolonien erworben. Indessen ist
noch kaum eine einzige darunter, welche eine Ansied-
lung deutscher Kolonisten gestattet. Die klimatischen
und Bodenverhältnisse Westafrikas, woselbst die neue-
sten Erwerbungen stattgefunden haben, sind der An-
siedlung nicht günstig, wenigstens einstweilen noch
nicht, und wenn man gehofft hatte, daß sich in Zu-
kunft der Strom der deutschen Auswanderer auch
jenseit der Meere werde deutschen Grund und Boden
begründen können, so haben uns die eingehenden Be-
richte über Liberia und Kamerun von dieser
Illusion befreit.

Die eigentliche Bedeutung der bisher erworbenen
Kolonien ist, daß sie Stützpunkte für den überseei-
schen Handel Deutschlands bilden. In neuester Zeit
ist nun dazu die Frage aufgetaucht, ob sich nicht unter
den Kolonien auch solche finden möchten, die rück-
fälligen Verbrechern als Verbannungsort angewiesen
werden könnten. Rußland hat sein Sibirien; Eng-
land besitzt sehr viele Strafkolonien; Frankreich sein
Neukaledonien und neuerdings hat man in Frank-
reich ein neues Gesetz über die Deportationen ge-
schaffen, weil man die Verbannung rückfälliger Ver-
brecher als eine notwendige Maßregel im Interesse
der Sicherheit der Gesellschaft erachtet.

Der christlichen und humanen Auffassung unseres
Zeitalters entspricht es, in dem Verbrecher nicht nur
den Verruchten und Verabscheuenswürdigen, sondern
zugleich auch den Mitleidswürdigen zu erkennen und
ihn demgemäß zu behandeln. Der Mensch ist das
Produkt seiner Erziehung und der ihn umgebenden
Verhältnisse und so kann man mit einem gewissen
Recht sagen, daß die Gesellschaft selbst theilweise für
die Verbrecher verantwortlich zu machen sei.

Trotzdem aber kann der Gesellschaft nicht das
Recht abgesprochen werden, sich gegen das Verbrech-
thum nach Möglichkeit zu schützen. Sie thut das,
indem sie die Ueberführten auf längere oder kürzere
Zeit in Zuchthäuser oder Gefängnisse sperrt und
während der Zeit der Gefangenschaft zu bessern
sucht.

Nun ist es aber eine betrübende Erscheinung, daß
unsere Gefängnisanstalten zu einem sehr hohen Pro-
zentsatz von rückfälligen Verbrechern bewohnt wer-
den — ein Beweis dafür, daß das erzieherische Ele-
ment der Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht zur
Geltung gelangt. Wie soll sich nun die Gesellschaft
schützen? Lebenslängliches Gefängnis wäre nicht zu
rechtfertigen, Polizeiaufsicht ist als Vorbeugungsmaß-

regel meistens ungenügend und erschwert, streng aus-
geführt, dem gebesserten Verbrecher den Rücktritt in
geordnete bürgerliche Verhältnisse.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Verbann-
ung in ein fernes Land noch am meisten, weil diese
zugleich die verhältnismäßig billigste Strafmethode ist und
ihren Zweck, Schutz der Gesellschaft, am besten ent-
spricht. Sie entspricht zugleich den Humanitätsrück-
sichten, deren man auch die Verbrecher theilhaftig
werden lassen muß, denn diesen ist die Möglichkeit
gegeben, durch Fleiß und ordentlichen Lebenswandel
in der neuen Welt zu einer leidlichen, selbstständigen
Existenz zu gelangen.

Die Schwierigkeit besteht nur darin, geeignete
Deportationsorte zu finden, gegen welche nicht von
zivilisirter Nachbarschaft Protest erhoben wird. Man
erinnert sich, wie lebhaft in Kapland die Aufregung
war, als es hieß, Deutschland wolle in Angra Pe-
quena eine Verbrecherkolonie anlegen. Auch Neukale-
donien als Deportationsort hat schon oftmals einen
Sturm des Unwillens auf dem Festlande Australiens
entstiftet und als das neue Deportationsgesetz in
Paris berathen wurde, gaben die englischen Kolonien
Australiens die Erklärung ab, daß sie etwaigen Flücht-
lingen aus Neukaledonien Gelegenheit zur Rückkehr
nach Frankreich geben werden. Aus diesem Grunde
ist auch im Gesetz kein bestimmter Verbannungsort
namhaft gemacht worden, die Feststellung desselben
vielmehr der Regierung überlassen worden.

Wie es der französischen Regierung gelingen wird,
einen geeigneten Verbannungsort zu finden, so wird
auch Deutschland, vielleicht im Stillen Ozean, irgend
eine Insel für diesen Zweck erwerben können.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Im Laufe dieser Woche
wird die Afrikanische Conferenz ihre Arbeiten
beenden und zwar programmgemäß und zu allseitiger
Befriedigung. Es ist dies eines der wichtigsten Er-
eignisse der Neuzeit sowohl hinsichtlich des materiellen
Erfolges als auch des politischen Gewichtes. Die
unermesslichen Gebiete des Niger und Kongo, die zu-
sammen mindestens 100,000 Quadratmeilen oder
5 $\frac{1}{2}$ Millionen Quadratkilometer umfassen, sind dem
internationalen Handelsrecht einverleibt, die Besitz-
fragen sind vertragmäßig geordnet. Sodann bildet
diese Conferenz in der internationalen Politik einen
so bedeutenden Schritt, daß man von ihr an erst von
einer solchen überhaupt reden und zuversichtlich hoffen
darf, daß diesem Schritte bald noch andere, z. B. ein
internationales Strafrecht, ein internationales Ver-

senrecht u. dergl. m. folgen werden. Das Verdienst
des erfolgreichen Abschlusses der Afrikanischen Con-
ferenz beruht zwar im Großen und Ganzen in dem
allseitigen Entgegenkommen der beteiligten Regier-
ungen, man darf aber sicher annehmen, daß sie ohne
Betreiben des Fürsten Bismarck nicht zu Stande
gekommen wäre und deshalb ist sie in erster Linie
sein Verdienst.

— Vor dem Reichsgerichte wurde dieser Tage
eine Strafsache gegen drei Kaufleute aus Sebnitz in
Sachsen verhandelt, welche von einem bairischen Land-
gericht wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom
14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-,
Genuss- und Gebrauchsmitteln, zu einer mehr-
wöchigen Gefängnisstrafe verurtheilt worden waren.
Ihr Vergehen hatte darin bestanden, daß sie Kopf-
kränze und Sträuße von gemachten Blumen, deren
Anfertigung ein Erwerbszweig für ärmere Leute in
der Umgegend von Sebnitz ist, aufkaufen, und trotz-
dem sie wußten, daß die grüne Blaufarbe der Kränze
u. dergl. giftig war, solche den Puppenmacherinnen und sonstigen
Händlerinnen verkauft hatten. Der Abfah-
rigartiger Blumenkränze hatte sich hauptsächlich nach
Bavarn gewendet, da unter der katholischen Bevölke-
rung der Oberpfalz der Gebrauch besteht, daß die
weibliche Jugend bei allen festlichen Gelegenheiten,
namentlich den kirchlichen, derartige Kopfkränze von
gemachten Blumen trägt. Die chemische Untersu-
chung einer großen Anzahl dieser Kränze hat ergeben,
daß zur Färbung der Blätter das stark arsenikhaltige
sogenannte Schweinsfurter Grün verwendet ist und
der in einem einzigen Kopfkränze enthaltene Giftstoff
hinreicht, um mindestens 20 Menschen zu tödten.
Zwar sind diese Blätter mit einem Lack überzogen,
so daß, wenn die Kränze nur einmal im neuen und
frischen Zustande getragen würden, die Gefahr keine
so große sein würde, aber gerade diese Kränze werden
vielleicht Jahre lang in derselben Familie benutzt, sie
vererben von der älteren Schwester auf die jüngeren
und zuletzt, wenn sie gar zu unscheinbar geworden,
dienen sie noch den Kindern als Spielzeug. Es liegt
auf der Hand, daß bei dem mehrfachen Gebrauch der
Kränze, bei der Einwirkung der Luft und der Wärme,
der dünne Lack abblättert und dann bei der Verwen-
dung der Kränze dieselbe Gefahr für die Gesundheit
entsteht, wie bei einer mit demselben Giftstoff ver-
sehenen Wandtapete. Die drei Angeklagten hatten
wegen ihrer Verurtheilung die Entscheidung des Reichs-
gerichts angerufen, dasselbe hat jedoch das Urtheil
bestätigt.

— Aus Elsaß-Lothringen. Das Eisen-
bahnnetz Elsaß-Lothringens, welches unter der deut-